

1. Vertragsgegenstand, Laufzeit

1.1 Die e.GO Mobile AG, nachstehend e.GO genannt, gewährt während der gewählten Vertragsdauer des e.GO Life Mobilitätspakets die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Leistungen ab Vertragsbeginn bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.

1.2 Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Erztzulassung oder Erstausslieferung, je nachdem was zuerst eintritt und endet mit Ablauf der ausgewählten Vertragsdauer in Monaten oder mit Erreichen der maximalen Kilometerleistung (gerechnet ab Kilometerstand 0), je nachdem was zuerst erreicht ist. Der Leistungsumfang ist in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen und den dazugehörigen Anlagen abschließend beschrieben.

2. Vertragsleistungen

2.1 Pannen- und Unfallhilfe e.GO Assistance

Der Käufer hat Anspruch auf die Leistungen der e.GO Assistance. Im Falle einer Panne oder eines Unfalls organisiert die e.GO Assistance Hilfeleistungen gemäß den in **Anlage 1** beschriebenen Leistungen und Bedingungen der e.GO Assistance, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Mobilität notwendig sind. Voraussetzung ist, dass ein, durch einen technischen Defekt verursachter, Schaden ein Weiterfahren verhindert oder die Verkehrstauglichkeit eines Fahrzeugs aufgehoben wird. In diesem Fall muss der Käufer unverzüglich die Notrufzentrale der e.GO Assistance informieren.

2.2 Wartungsarbeiten, Verschleißteilreparaturen und Hauptuntersuchung

Der Käufer hat Anspruch auf die kostenlose Durchführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten gemäß der e.GO Herstellervorgaben einschließlich der erforderlichen, von e.GO vorgeschriebenen, Materialien bei einem autorisierten e.GO Servicepartner. Es besteht darüber hinaus Anspruch auf Reparatur oder Ersatz von Verschleißteilen durch einen autorisierten e.GO Servicepartner, soweit dies zur Erhaltung des normalen Betriebszustandes erforderlich ist, sowie auf die Durchführung der gesetzlichen Hauptuntersuchung. Die Ansprüche bestehen gemäß den in **Anlage 2** beschriebenen Leistungen und Bedingungen der Wartungsarbeiten, Verschleißteilreparaturen und Hauptuntersuchung.

2.3 Anschlussgarantie e.GO Guardian

Für die gewählte Vertragsdauer des Servicevertrags hat der Käufer Anspruch auf Beseitigung von Herstellungs- oder Materialfehlern nach Wahl von e.GO durch kostenlose Reparatur oder kostenlosen Ersatz des schadhafte Teils gemäß der in **Anlage 3** beschriebenen Leistungen und Bedingungen des e.GO Guardian.

3. Leistungsvoraussetzungen

3.1 Der Käufer ist verpflichtet, vor Leistungserbringung den Nachweis über das Bestehen eines e.GO Life Servicevertrags mit der entsprechend zugebuchten Option zu erbringen. Anderenfalls kann der e.GO Servicepartner die Leistungserbringung dem Käufer zahlungspflichtig in Rechnung stellen oder ablehnen.

3.2 Außerdem muss der Käufer die lückenlose Durchführung aller bis dahin vorgesehenen Wartungsarbeiten durch Vorlage des ausgefüllten Servicehefts oder der Werkstattrechnungen nachweisen.

3.3 Im Rahmen der Reparatur ersetzte Teile werden Eigentum der e.GO Mobile AG.

4. Geltungsbereich

Der e.GO Life Servicevertrag ist nur in Deutschland und bei autorisierten e.GO Servicepartnern gültig. Die im Rahmen des Vertrags von den e.GO Servicepartnern zu erbringenden Leistungen werden in Deutschland durch e.GO direkt übernommen. Anlage 1 und Anlage 3 regeln den gesonderten Geltungsbereich der Leistungen aus der e.GO Assistance und aus dem e.GO Guardian.

5. Haftung

Die Haftung von e.GO einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet e.GO nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur bis zur Höhe eines bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Schadensersatzansprüche, insbesondere nach §280 BGB, sind ausgeschlossen. Diese Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht bei Personenschäden sowie nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags haben nur Gültigkeit, wenn Sie in schriftlicher Form erfolgen. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle

Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der e.GO Mobile AG. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Soweit die Bestimmung unwirksam ist, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

Anlage 1

Leistungen und Bedingungen der e.GO Assistance - Stand: 11.2019



1. Inhalt der Leistung

Mit der e.GO Assistance haben Sie Anspruch auf die folgenden Mobilitätsgrundleistungen (Ziffer 1.1). Falls ein e.GO Life Mobilitätspaket ausgewählt wurde besteht darüber hinaus der Anspruch auf die zusätzlichen Mobilitätsleistungen (Ziffer 1.2). Nachfolgende Leistungen werden von der

Europ Assistance Versicherungs-AG (Versicherer)
Adenauerring 9
81737 München

erbracht.

Ansprüche aus der e.GO Assistance sind ausschließlich und direkt unter der **Rufnummer +49 241 51054 444** geltend zu machen (es fallen die ortsüblichen Telefonkosten an). Diese Rufnummer wird automatisiert an die 24h Notrufzentrale des Versicherers und Dienstleisters weitergeleitet.

1.1 Mobilitätsgrundleistungen:

- Pannenhilfe/Abschleppen
- Taxi/öffentliche Verkehrsmittel
- Ersatzfahrzeug

1.2 Zusätzliche Mobilitätsleistungen:

- Hilfe bei Unfall, Abschleppen, Bergen
- Pannenhilfe/Abschleppen bei leerer Batterie und Reifenpannen

2. Leistungsumfang

2.1 Pannenhilfe

Kann nach einer Panne die Fahrt mit dem betroffenen Fahrzeug nicht fortgesetzt oder angetreten werden, organisiert die e.GO Assistance die Soforthilfe am Pannort durch einen professionellen Pannendienst, um das Fahrzeug durch einfache Reparatur vor Ort in einen fahrtüchtigen Zustand zu versetzen und trägt hierfür die Kosten.

2.2 Abschleppen

Falls sich die Fahrtüchtigkeit nicht vor Ort wiederherstellen lässt, sorgt die e.GO Assistance für einen Abschleppdienst zum nächsten e.GO Servicepartner oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, zu einem anderen geeigneten Fachbetrieb und trägt hierfür die Kosten.

2.3 Öffentliche Verkehrsmittel/Taxi

Kann die Fahrbereitschaft nicht am Schadensort wiederhergestellt werden, trägt die e.GO Assistance die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxifahrten bis zu einem Höchstbetrag von maximal 75,00 €.

2.4 Ersatzfahrzeug

Ist die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs am gleichen Tag nicht wiederherzustellen, wird durch die e.GO Assistance ein Fahrzeug, PKW der kleinsten Fahrzeugkategorie, für die Dauer der Reparatur und einer Höchstdauer von 3 Werktagen, bzw. 5 Tagen, wenn sich die Panne oder der Unfall an einem Wochenende oder einem Feiertag ereignet, vermittelt und der/dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt und es werden hierfür die Kosten getragen. Die Kosten für die Fahrzeugmiete, sowie die Versicherung des Fahrzeuges werden durch die e.GO Assistance getragen. Alle anderen Kosten (zum Beispiel Kraftstoff) sind von der/dem Leistungsberechtigten zu tragen.

2.5 Hilfe bei Unfällen, Bergen

Die e.GO Assistance ist auf Hilfe im Notfall ausgelegt, wenn das entsprechende Zusatzpaket ausgewählt wurde. Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, wird die Bergung am Schadensort veranlasst und die dadurch entstehenden Kosten getragen. Die e.GO Assistance sorgt für einen Abschleppdienst zum nächsten e.GO Servicepartner oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, zu einem anderen geeigneten Fachbetrieb und trägt hierfür die Kosten.

Alle genannten Leistungen können nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen erbracht werden, abseits der Straße insofern, als dies möglich und gesetzlich zulässig ist.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Panne

Ein Pannenfall ist ein plötzlicher und unvorhersehbarer Ausfall eines Fahrzeugs,

verursacht durch den Ausfall mechanischer Teile oder der Elektrik, der zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeugs führt, sowie ein Verbot, die Fahrt überhaupt anzutreten oder fortzusetzen aufgrund des Aufleuchtens von Warnanzeigen in der Instrumententafel.

3.2 Unfall

Unfall ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, durch welches das Fahrzeug nicht mehr unter normalen Bedingungen eingesetzt werden kann und nicht mehr verkehrssicher ist.

3.3 Leistungsberechtigte/Garantienehmer

Leistungsberechtigt sind Fahrzeughalter (Garantienehmer), berechnete Fahrer und berechnete Mitfahrer des gemeldeten Fahrzeugs (Leistungsberechtigte). Als berechnete Mitfahrer im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch nicht entgeltlich transportierte Personen, Anhalter, Trampler oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden, ohne in einer persönlichen Beziehung zur versicherten Person zu stehen. Anspruch auf Leistungen besteht für max. die Anzahl an Personen, für die das Fahrzeug zugelassen ist.

4. Dauer

Die Dauer der e.GO Assistance beträgt mindestens 24 Monate nach dem Tag der Erstzulassung oder der Auslieferung, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. Wahlweise, sofern die entsprechenden Paketoptionen ausgewählt wurden, können die Laufzeiten auch 36, 48 und 60 Monate betragen.

5. Geltungsbereich

Deutschland sowie Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Ceuta, Dänemark, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanarische Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Serbien, Rumänien, Russland (europ. Teil), San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europ. Teil), Ukraine, Ungarn, Zypern.

6. Internationale Sanktionen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf Sie oder auf die Europ Assistance direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Qualität der Dienstleistungen kann aufgrund von örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

7. Ausschlüsse

Leistungen der e.GO Assistance werden bei Pannen oder Unfällen nicht gewährt, wenn:

- Diese durch vorsätzliches oder mutwilliges Verhalten der/des Leistungsberechtigten oder eines Mitfahrers verursacht wurden.
- Diese bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben oder Übungsfahrten, Katastropheneinsätzen oder ähnlichen Ereignissen entstanden sind.
- Diese durch Kriegereignisse, innere Unruhen, Streik, Erdbeben oder andere Fälle höherer Gewalt, z.B. Überschwemmungen, Stürme etc. verursacht wurden.
- Diese darauf zurückzuführen sind, dass sich das Fahrzeug in einem nicht verkehrsgerechten Zustand befindet.
- Die/der Fahrer/in des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- Die von e.GO empfohlenen und vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- Der Schaden nicht so gering wie möglich gehalten wird und eventuelle Weisungen der 24h Notrufzentrale des Versicherers nicht befolgt werden.
- Das Fahrzeug nicht in Deutschland zugelassen bzw. versichert ist.

8. Voraussetzungen für Leistungsansprüche (Obliegenheiten)

Die/der Leistungsberechtigte hat nach Eintritt eines Pannen- oder Unfallfalls:

- Jeden Schaden unverzüglich über die e.GO Assistance Rufnummer +49 241 51054 444 zu melden und die notwendige Abstimmung vorzunehmen.
- Alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte und Weisungen des Versicherers oder von e.GO zur Minderung des Schadens zu befolgen; solche Weisungen sind vor Inanspruchnahme aller Leistungen einzuholen, es sei denn, dass dieses im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar ist.

Wird eine der Obliegenheiten von der/dem Leistungsberechtigten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der/des Leistungsberechtigten entspricht. Das nicht Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Leistungsberechtigte zu beweisen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der Leistungsberechtigte arglistig gehandelt hat.

9. Subsidiarität

Soweit im Falle der Inanspruchnahme der e.GO Assistance eine Entschädigung aus anderen Garantien oder Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine nachrangige Leistung festgelegt ist (qualifizierte Subsidiarität). Meldet der Endkunde oder eine leistungsberechtigte Person den Fall der e.GO Assistance, wird diese in Vorleistung treten.

10. Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Garantienehmer der anspruchsbegründenden Umstände Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ist ein Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

11. Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

Der Garantienehmer kann das Gericht seines inländischen Wohnsitzes bzw. seiner Niederlassung oder, falls diese nicht vorhanden ist, seines gewöhnlichen Aufenthaltes, anrufen. Der Versicherer kann, soweit die Klage sich nicht gegen eine juristische Person richtet, nur an diesem Gerichtsstand klagen. Der Garantienehmer kann dagegen auch den allgemeinen Gerichtsstand des Versicherers wählen. Dieser Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Anlage 2 Leistungen und Bedingungen der Wartungsarbeiten, Verschleiß- teilreparaturen und Hauptuntersuchung - Stand: 11.2019



1. Inhalt der Leistung

Bei Erwerb eines e.GO Life Mobilitätspakets Compact sind die nach Ziffer 1.1 aufgeführten Wartungsarbeiten enthalten. Bei Erwerb eines e.GO Life Mobilitätspakets der Varianten „Comfort“, „Premium“ und „Premium Plus“ sind darüber hinaus die in Ziffer 1.2 und 1.3 aufgeführten Leistungen enthalten:

1.1 Wartungsarbeiten

Der Käufer hat Anspruch auf die kostenlose Durchführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten gemäß der e.GO Herstellervorgaben einschließlich der erforderlichen, von e.GO vorgeschriebenen, Materialien bei einem autorisierten e.GO Servicepartner.

1.2 Verschleißteilreparaturen

Der Käufer hat Anspruch auf Reparatur oder Ersatz von Verschleißteilen durch einen autorisierten e.GO Servicepartner, soweit dies zur Erhaltung des normalen Betriebszustandes erforderlich ist.

1.3 Hauptuntersuchung

Der Käufer hat Anspruch auf die Durchführung der gesetzlichen Hauptuntersuchung beim e.GO Servicepartner.

2. Leistungsumfang

2.1 Auslieferungsarbeiten und Wartungsplan

Um einen optimalen Fahrspaß und die Sicherheit im Betrieb zu gewährleisten, hat e.GO den nachfolgend aufgeführten Wartungsplan und die vor der Auslieferung durchzuführenden Arbeiten festgelegt. Für die Gültigkeit der allgemeinen Herstellergarantiebedingungen ist die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Wartungsarbeiten und -zeitpunkte bei einem e.GO Servicepartner verpflichtend.

Es sind die Wartungen gemäß dem Wartungsplan vorgeschrieben: eine Auslieferungsinpektion und eine Inspektion alle 20.000 km oder 12 Monate nach dem Auslieferungsdatum (je nachdem, was zuerst eintritt). Die für die vorgeschriebenen Inspektionen (außer die Auslieferungsinpektion) entstehenden Kosten, inklusive Material und Arbeitszeit, werden von e.GO übernommen. Die im Wartungsplan vorgesehenen Arbeiten zur Auslieferungsvorbereitung werden kostenlos durch einen e.GO Servicepartner ausgeführt.

Ist es erforderlich, während der Durchführung der vorgeschriebenen Wartungen auch Arbeiten auszuführen, die nicht unter den vorgesehenen Wartungsplan fallen, treten die Regeln der e.GO Garantiebedingungen in Kraft.

Die angegebenen Wartungsarbeiten müssen in der Werkstatt eines e.GO Servicepartners ausgeführt werden. Grundlage hierfür bilden die im e.GO Servicepartnermanagementsystem veröffentlichten Reparatur- und Wartungsanleitungen des technischen Kundendienstes der e.GO Mobile AG.

Wartungsplan (Teil 1)

| Arbeit | 1. Jahr bzw. 20.000 km | 2. Jahr bzw. 40.000 km | 3. Jahr bzw. 60.000 km | 4. Jahr bzw. 80.000 km |
|-------------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Bremsflüssigkeit erneuern | | x | | x |
| Kühlflüssigkeit erneuern | | | | x |
| Aktualisierung der Fahrzeugsoftware | x | x | x | x |
| Klimaanlagen-service* | | x | | x |
| Innenraumfilter erneuern | x | x | x | x |
| Jahresinspektion | x | x | x | x |

*Der Klimaanlagenservice wird nur durchgeführt, wenn eine Klimaanlage als Sonderausstattung bei der Fahrzeugkonfiguration ausgewählt wurde.

Wartungsplan (Teil 2)

| Arbeit | 5. Jahr bzw. 100.000 km | 6. Jahr bzw. 120.000 km | 7. Jahr bzw. 140.000 km | 8. Jahr bzw. 160.000 km |
|-------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Bremsflüssigkeit erneuern | | x | | x |
| Kühlflüssigkeit erneuern | | | | x |
| Aktualisierung der Fahrzeugsoftware | x | x | x | x |
| Klimaanlagen-service* | | x | | x |
| Innenraumfilter erneuern | x | x | x | x |
| Jahresinspektion | x | x | x | x |

Hinweis: e.GO behält sich Änderungen am Wartungsplan vor. Die aktuellste Version beim e.GO Servicepartner besitzt Gültigkeit.

2.2 Wartungsprogramm

Das Wartungsprogramm umfasst die im folgenden aufgeführten Servicearbeiten am e.GO Life. Neben den Kontrollumfängen der zyklischen Jahresinspektion könnten durch das Werkstattpersonal zusätzliche notwendige Arbeiten durchgeführt werden. Diese richten sich nach dem Wartungsplan und nach den aktuellen Informationen im Servicepartnermanagementsystem.

| Kontrollumfänge der Jahresinspektion | Zusatzarbeiten |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| Hochvolt und Bordnetz | Bremsflüssigkeit erneuern |
| Allgemeine Verschleißkontrolle | Kühlflüssigkeit erneuern |
| Kontrolle des Kühlsystems | Aktualisierung der Fahrzeugsoftware |
| Fahrwerkskontrolle | Klimaanlagen-Service |
| Kontrolle der Betriebsflüssigkeiten | Erneuern des Innenraumfilters |
| Funktionsprüfung am Fahrzeug | |
| Funktionsprüfung im Fahrzeug | |

Bei Erwerb eines e.GO Life Mobilitätspakets der Varianten „Comfort“, „Premium“ und „Premium Plus“ sind darüber hinaus die folgenden Umfänge (Ziffer 2.3 und 2.4) enthalten:

2.3 Verschleißteile

Der Leistungsumfang einer Reparatur oder der Ersatz umfasst abschließend folgende Verschleißteile:

- Bremsbeläge
- Bremsscheiben
- Batterie 12 V
- Schlüsselbatterie
- Scheibenwischerblätter

Der Austausch von Kühlflüssigkeit und Bremsflüssigkeit ist vorgesehen, wenn er sich bei einer Wartung als notwendig erweist.

2.4 Hauptuntersuchung

Das erste Untersuchungsintervall ist nach derzeitigem Rechtsstand 36 Monate nach Erstzulassung fällig und hat danach im Abstand von 24 Monaten zu erfolgen. e.GO übernimmt hierbei die Kosten für die Durchführung der gesetzlichen Hauptuntersuchung beim e.GO Servicepartner. Die Anzahl der im Vertrag enthaltenen Hauptuntersuchungen ist abhängig von der gewählten Vertragslaufzeit:

| Gewählte Vertragslaufzeit in Monaten | Anzahl Hauptuntersuchungen |
|--------------------------------------|----------------------------|
| 24 | 0 |
| 36 | 1 |
| 48 | 1 |
| 60 | 2 |

3. Dauer

Der Anspruch auf die Wartungsleistungen erlischt mit dem Ende der Vertragslaufzeit oder nach Erreichen der maximalen Anzahl Wartungen. Die maximale Anzahl der kostenlosen Wartungsdienste ergibt sich aus der gewählten Vertragslaufzeit und der angegebenen jährlichen Kilometerleistung:

| Jährliche Laufleistung | | Gewählte Vertragslaufzeit | | | |
|------------------------|---------------------|---------------------------|-----------|-----------|-----------|
| | | 24 Monate | 36 Monate | 48 Monate | 60 Monate |
| 10.000 km | Anzahl Wartungen | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | Gesamt-Laufleistung | 20.000 | 30.000 | 40.000 | 50.000 |
| 20.000 km | Anzahl Wartungen | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | Gesamt-Laufleistung | 40.000 | 60.000 | 80.000 | 100.000 |
| 30.000 km | Anzahl Wartungen | 3 | 4 | 6 | 7 |
| | Gesamt-laufleistung | 60.000 | 90.000 | 120.000 | 150.000 |

4. Geltungsbereich

Der Anspruch auf die Leistungen besteht nur bei einem zertifizierten e.GO Servicepartner innerhalb von Deutschland.

5. Heftverlust

Verliert der Käufer das Serviceheft oder wird es ihm gestohlen, hat er seinen e.GO Servicepartner darüber unverzüglich zu informieren.

6. Ausschlüsse

6.1 Eine Verpflichtung zur Leistung besteht für e.GO nicht, wenn:

- das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde (z.B. Überladung, Einsatz zu Motorsportzwecken), oder
- das Fahrzeug zuvor in einem nicht von e.GO anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt wurde, es sei denn der Käufer weist nach, dass aufgetretene Schäden nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Wartung und Pflege stehen, oder
- das Fahrzeug in einer nicht von e.GO genehmigten Weise verändert wurde, z.B. durch Teileeinbau, -umbau, Aufbauten.

6.2 Vom vorliegenden Vertrag ausdrücklich ausgenommen sind:

- Verlust von Schlüsseln oder Fernbedienungen sowie Schäden an Türgriffen, Türdichtungen und Schlössern,
- Geräuschermittlung, die Räder/Reifen und das Auswuchten der Räder
- Reinigungsarbeiten (waschen, polieren, etc.)
- Fahrzeuge, deren Kilometerzähler verändert oder ohne schriftliche Information (Rechnungskopie) an die e.GO Servicepartner ausgetauscht wurde.

1. Inhalt der Garantie

1.1 Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4. eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst.

Diese Garantie ist durch die

CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (Versicherer, nachstehend CG)
Gündlinger Straße 12
79111 Freiburg

versichert.

1.2 Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4**. Die Regelung über den **Selbstbehalt** und über die **Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6 Ziffer 2)** gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.

1.3 Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten von e.GO), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber von e.GO vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe wie z.B. elektrischer Strom, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, sämtliche Filter und Filtereinsätze sowie für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen). Ziffer 4 bleibt unberührt.

1.4 Soweit in der Garantievereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z.B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

2. Umfang

2.1 Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend):

- a. Automatikgetriebe
Dichtring/Simmerring (Eingangswelle); Dichtungen (Automatikgetriebe); Simmerring/ Wellendichtring.
- b. Kraftübertragung
Antriebswelle; Antriebswellen-Gelenk; Drehzahlsensor (ASR); Druckspeicher (ASR); Hydraulikeinheit (ASR); Kardanwelle; Ladepumpe (ASR); Manschetten (Antriebswelle); Radlager; Radnabe; Steuergerät (ASR).
- c. Lenkung
Elektrische Lenkungsverriegelung; elektrischer Lenkhilfemotor; elektronische Bauteile der Lenkung; Lenkgetriebe mit allen Innenteilen; Lenkzwischenwelle; Spurstangen; Spurstangenkopf.
- d. Bremsanlage
ABS-Drehzahlsensor; ABS-Hydraulikeinheit; ABS-Steuergerät; Bremskraftbegrenzer; Bremskraftregler; Bremskraftverstärker; Bremsleitungen; Bremsattel; Bremsschlauch; Hauptbremszylinder.
- e. Elektrische Anlage
Antenne; Bodycontrolmodul; Bordcomputer; Heiz- und Frischluftgebläsemotor; Kabelbaum; Kombiinstrument; Kombischalter; Lautsprecher; Navigationsgerät; Radio; Relais; Sicherungskasten; Signalhorn; Startgenerator; Steuergeräte; Temperatursensor; Waschpumpe; Wischermotor.
- f. Sicherheitssysteme
Airbag-Steuergerät; Crash-Sensor; elektrische Steckverbindungen; Gurtschloss; Gurtraffer-Steuergerät; Kabelsätze; Lenkradkontaktteil; Reifendruckkontrollsystem-Sensor; Reifendruckkontrollsystem-Steuergerät; Sicherheitsgurt; Sitzbelgungssensor.
- g. Klimaanlage
Klima-Kompressor; Klima-Kondensator; Klima-Lüfter; Klima-Steuergerät; Klima-Trockner; Klima-Verdampfer; Klimaautomatik-Bedienteil; Kompressorkupplung.

- h. Komfortelektrik
Aussentemperatursensor; Fensterheber-Motor; Fensterheber-Schalter; Fensterheber-Steuergerät; Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); Regensensor; Sitzheizung; Spiegelmotor; Tür-/Heckklappenschloss; Türsteuergerät; Zentralverriegelung-Sender; Zentralverriegelungs-Motor; Zentralverriegelungs-Schalter; Zentralverriegelungs-Steuergerät.
- i. Fahrdynamiksystem
Bremsdrucksensor; ESP-Steuergerät; Giermomentsensor; Lenkwinkelsensor; Querbeschleunigungssensor; Raddrehzahlsensor; Steuergerät Traktionskontrolle.
- j. Elektroantrieb
Elektrische Heizquelle für Fahrgastraumbeheizung; elektrischer Bremskraftverstärker; Elektromotoren des Antriebs; Hochvoltverkabelung; Leistungselektronik des Antriebs; Spannungswandler für das Bordsystem; Steuergerät der Antriebsbatterie; Wechselrichter für das Bordsystem.
- k. Fahrwerk
Achsführungsgelenk; Achsgelenk; Achsschenkel; Domlager; Fahrwerkslager; Führungslenker; Gelenke; Gummilager; Koppelstange; Koppelstangenlager; Längslenker; Lenker; Querlenker; Querlenkerbüchsen; Querlenkerlager; Stabilisator; Stabilisatorlager; Streben; Traglenker.
- l. Karosserie/Innenraum
Aussenspiegel (elektrisch); Heckklappendämpfer; Mechanik der Sitzverstellung; Schlauch der Scheibenwaschanlage; Sitzrahmen/Sitzgestell; Wischermotor; Wischerrahmen; Wischwaschbehälter.

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen und erforderliches, konkret benanntes Kleinmaterial werden erstattet, sofern im Zusammenhang mit der Behebung eines entschädigungspflichtigen Schadens ersetzt werden müssen.

2.2 Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.

2.3 Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

3. Ausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a. durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b. durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmutzung, Brand oder Explosion;
- c. durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d. die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e. durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning, V-Max Aufhebung, etc.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch e.GO zugelassen sind;
- f. durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teils, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g. wenn der Käufer das Fahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Fahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- h. die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen entstehen;
- i. für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

4. Voraussetzungen für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

- a. an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller Kilometervorgabe von bis zu 3.000 km bzw. der Hersteller Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantienehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.
- b. am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt.
- c. die Hinweise des Herstellers in der Bedienungsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeugs beachtet.

5. Anspruchsübergang und Verjährung

5.1 Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den neuen Fahrzeughalter über.

5.2 Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

6. Reparatur in einer Fremdwerkstatt (Fremdreparatur)

6.1 Reparaturberechtigte Betriebe

Lässt der Käufer/Garantienehmer die Reparatur nicht beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einer (sonstigen) vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke oder in einem Kfz-Meisterbetrieb durchführen zu lassen (Fremdreparatur).

6.2 Leistungsansprüche des Käufers/Garantienehmers

Dem Käufer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen von e.GO, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt (Selbstbehalt):

- bis 50.000 km – 100 %
- 60.000 km – 90 %
- 70.000 km – 80 %
- 80.000 km – 70 %
- 90.000 km – 60 %
- 100.000 km – 50 %
- über 100.000 km – 40 %

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeugs zur Zeit des Eintritts des Garantiefalls begrenzt.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall einer Reparatur bei einem e.GO Servicepartner gemäß § 1 Ziffer 2.

CG wird auf Anforderung des Käufers/Garantienehmers, bei Vorliegen eines garantiepflichtigen Schadenfalls, diesen gegenüber der Fremdwerkstatt verbindlich bestätigen und eine Kostenübernahmeerklärung nach Maßgabe der Garantiebedingungen abgeben. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Garantieleistung. Ausnahmsweise erfolgen Leistungen aus der Garantie ohne Durchführung einer Reparatur in einer Fremdwerkstatt, wenn entweder der Zeitwert des Fahrzeugs und/oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter, bezifferter Erstattungshöchstbetrag unter den Reparaturkosten liegt.

6.3 Geltendmachung der Ansprüche

Der Käufer/Garantienehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber CG geltend zu machen. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Käufer, stets vorrangig CG in Anspruch zu nehmen.

6.4 Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung

CG leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Verkäufer/Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.

6.5 Voraussetzungen für Garantieansprüche des Käufers/Garantienehmers

CG ist mit der Schadenregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

- a. CG an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
- b. einem Beauftragten von CG jederzeit die Untersuchung des Fahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- c. den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen von CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- d. die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke oder in einem Kfz-Meisterbetrieb durchführen lässt;
- e. die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum CG einreicht. Im Falle der Ziffer 2 letzter Satz ist ein entsprechender Kostenvorschlag einzureichen. Ist eine Reparatur durchzuführen, ist diese aber noch nicht erfolgt, ist für die Prüfung und Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung durch CG die Einreichung eines Kostenvorschlages mit den vorgenannten Angaben ausreichend.